

Einladung zur ausserordentlichen Generalversammlung (GV)

29. November, 2022, 10:30 Uhr

Hohenrainstrasse 24

4133 Pratteln, Schweiz

Coronavirus

Gemäss Art. 27 Abs. 1 der Covid-19-Verordnung 3 kann eine Gesellschaft anordnen, dass die an der Generalversammlung Teilnehmenden ihre Rechte ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form oder durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter ausüben können.

Gestützt darauf ordnet die Gesellschaft hiermit an, dass alle Aktionärinnen und Aktionäre ihre Rechte an der GV ausschliesslich über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter ausüben. Es besteht keine Möglichkeit, an der GV anwesend zu sein.

Hinweise zur elektronischen und schriftlichen Vollmachts- und Instruktionserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter finden Sie auf Seite 8 dieser Einladung.

Der Verwaltungsrat behält sich überdies vor, die GV zu verschieben. Die Kommunikation eines Verschiebungsdatums würde mittels Publikation im SHAB und via die Website von Santhera erfolgen.

Traktanden (Überblick)

Hintergrund

- 1. Ordentliche Kapitalerhöhung**
- 2. Erhöhung und Verlängerung des genehmigten Kapitals und Statutenänderung**
- 3. Erhöhung des bedingten Kapitals für Finanzierungen und Statutenänderung**
- 4. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung**

Traktanden, Anträge und Erklärungen

Hintergrund

Finanzierungsausblick

Wie bereits angekündigt, liegt der primäre operative Fokus von Santhera im Jahr 2022 weiterhin auf dem Vorantreiben der Zulassungsanträge für Vamorolone in den USA und in der EU. Parallel dazu plant das Unternehmen, die operativen Vorbereitungen für die für 2023 erwartete Markteinführung in beiden Regionen weiterzuführen.

Um die Umsetzung der operativen Pläne des Unternehmens bis Mitte 2023 sicherzustellen, wenn die Zulassung von Vamorolone für DMD in den USA frühestens erwartet wird, muss Santhera zusätzliche Mittel sichern. Santhera verfolgt strategische Optionen, einschliesslich aber nicht beschränkt auf nicht verwässernde Finanzierungen in Form von Auslizenzierungsvereinbarungen und/oder der Monetarisierung von Vermögenswerten, und evaluiert parallel dazu auch eine Fremdfinanzierung, eine Finanzierung durch Lizenzgebühren, ein Standby-Equity-Distributionsabkommen oder, abhängig von den Marktbedingungen, eine eigenkapitalbasierte Finanzierung.

Santhera verfügt noch über eigene Aktien, bedingtes und genehmigtes Kapital aus früheren Ermächtigungen der Aktionäre, die vorbehaltlich der Marktbedingungen für eine zukünftige Platzierung zur Verfügung stehen. In Kombination mit liquiden Mitteln von CHF 12,7 Millionen (per 30. Juni 2022), der kürzlich erfolgten Inanspruchnahme der Highbridge-Fazilität und den verbleibenden Fazilitäten wird erwartet, dass Liquidität bis ins Q1-2023 zur Verfügung steht.

Um die Flexibilität zu haben, zusätzliches Kapital zu beschaffen, beruft Santhera die vorliegende ausserordentliche Generalversammlung ein und beantragt den Aktionärinnen und Aktionären Kapitalerhöhungen, welche es Santhera erlauben, zusätzliche Eigenkapital-basierte Finanzierungen zu sichern.

Zu den Traktanden und Anträgen

Santhera beantragt den Aktionären eine ordentliche Kapitalerhöhung über bis zu 40 Millionen Aktien, um eine mögliche Finanzierung oder Refinanzierung im ersten Quartal 2023 kurzfristig zu ermöglichen. Gleichzeitig beantragt Santhera den Aktionären eine Erhöhung ihres genehmigten Kapitals und ihres bedingten Kapitals für Finanzierungen, um es ihrem Verwaltungsrat zu ermöglichen, zu einem für das Unternehmen günstigen Zeitpunkt Eigenkapital- oder aktienbasierte Finanzierungen oder Refinanzierungen einzugehen.

Es ist derzeit ungewiss, ob Santhera eine Finanzierung auf der Grundlage der ordentlichen Kapitalerhöhung (sofern sie von den Aktionären genehmigt wird) innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Zeitfensters von drei Monaten vollziehen wird. Auch hat Santhera noch nicht über die Struktur einer solchen Finanzierung entschieden. Eine solche Finanzierung könnte beispielsweise in Form einer Transaktion unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, wie z.B. einer PIPE (Private Investment in Public Equity) oder einem ABB (Accelerated Book Building) erfolgen. Es könnte auch in Form eines Bezugsrechtsangebots, an dem alle berechtigten Aktionäre teilnehmen können, erfolgen.

1. Ordentliche Kapitalerhöhung

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt eine ordentliche Kapitalerhöhung wie folgt:

- (1) Das Aktienkapital der Gesellschaft wird um bis zu CHF 400'000.00 erhöht durch die Ausgabe von bis zu 40'000'000 voll einbezahlten Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01.
- (2) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, den Ausgabepreis festzusetzen. Der Ausgabepreis ist nach Wahl des Verwaltungsrats in bar oder durch Verrechnung zu entrichten.
- (3) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Modalitäten der Ausübung des Bezugsrechts festzusetzen. Dabei kann der Verwaltungsrat neue Aktien mittels Festübernahme durch eine Bank, ein Bankenkonsortium oder einen anderen Dritten und anschliessendem Angebot an bisherige Aktionäre oder Dritte ausgeben. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, den Handel mit Bezugsrechten zu ermöglichen, zu beschränken oder auszuschliessen. Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Aktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen platzieren oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.
- (4) Die Bezugsrechte der Aktionäre werden ausgeschlossen. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Bezugsrechte einigen oder allen Aktionären oder Dritten, der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften zuzuweisen (i), wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien unter Berücksichtigung des Marktpreises festgesetzt wird, (ii) zum Zwecke der Erweiterung des Aktionärskreises der Gesellschaft in bestimmten Finanz- oder Investorenmärkten oder (iii) zum Zwecke einer raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital durch eine Aktienplatzierung, welche mit Bezugsrecht nur schwer, nicht innert nützlicher Frist oder zu wesentlich schlechteren Bedingungen möglich wäre.
- (5) Die neuen Aktien sind ab dem Zeitpunkt ihrer Ausgabe dividendenberechtigt und unterliegen den Beschränkungen der Übertragbarkeit gemäss Artikel 5 der Statuten.

Erläuterungen

Mit der beantragten ordentlichen Kapitalerhöhung soll dem Verwaltungsrat ein flexibles Instrument zur Verfügung gestellt werden, mit dem er in einem für die Gesellschaft günstigen Moment ohne Zeitverzug neue Aktien für Finanzierungszwecke ausgeben kann.

Obwohl der Verwaltungsrat es derzeit vorziehen würde, die neuen Aktien berechtigten Aktionären im Rahmen eines Bezugsrechtsangebots anzubieten, beantragt er den Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre, um die Flexibilität zu wahren, bei Bedarf eine alternative Form der Finanzierungstransaktion zu wählen. Wird die ordentliche Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Generalversammlung, d.h. am 28. Februar 2023, vollzogen, fallen die entsprechenden Beschlüsse der Generalversammlung von Gesetzes wegen dahin.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, seine Anträge unter diesem Traktandum zu ändern, auch was die Anzahl der auszugebenden Aktien betrifft.

Für weitere Erläuterungen wird auf den obenstehenden Abschnitt "Hintergrund" verwiesen.

2. Erhöhung und Verlängerung des genehmigten Kapitals und Statutenänderungen

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt, das am Datum, an welchem die vollzogene ordentliche Kapitalerhöhung gemäss Traktandum 1 (die **ordentliche Kapitalerhöhung**) ins Handelsregister eingetragen wird (**Eintragungsdatum**), vorhandene genehmigte Kapital um einen zusätzlichen Betrag von CHF 100'000.00 zu erhöhen und Artikel 3a der Statuten entsprechend anzupassen. Dieser Beschluss soll an die Bedingung geknüpft sein, dass er nur zusammen mit der Eintragung der vollzogenen ordentlichen Kapitalerhöhung ins Handelsregister eingetragen wird.

Erläuterungen

Derzeit beträgt das genehmigte Kapital CHF 368'606.87. In diesem Traktandum 2 beantragt der Verwaltungsrat die Erhöhung des genehmigten Kapitals und dessen Verlängerung auf die gesetzliche Maximalfrist von zwei Jahren, um dem Verwaltungsrat ein flexibles Instrument zur Verfügung zu stellen, mit dem er in einem für die Gesellschaft günstigen Moment ohne Zeitverzug neue Aktien für Finanzierungszwecke ausgeben kann.

Aufgrund des gesetzlichen Maximalbetrags des genehmigten Kapitals von jederzeit 50% des Aktienkapitals kann die vorgeschlagene Erhöhung des genehmigten Kapitals um CHF 100'000.00 erst ab Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung wirksam werden.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, seine Anträge unter diesem Traktandum zu ändern, auch was die Anzahl der auszugebenden Aktien betrifft. Falls die ordentliche Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser GV durchgeführt wird oder das per Eintragungsdatum im Handelsregister einzutragende Aktienkapital weniger als das Doppelte des genehmigten Kapitals beträgt, wird ein Beschluss gemäss diesem Traktandum 2 nicht wirksam und fällt automatisch dahin.

3. Erhöhung des bedingten Kapitals für Finanzierungen und Statutenänderungen

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt, das am Eintragungsdatum vorhandene bedingte Kapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen um einen zusätzlichen Betrag von CHF 100'000.00 zu erhöhen und Artikel 3c der Statuten entsprechend anzupassen. Dieser Beschluss soll an die Bedingung geknüpft sein, dass er nur zusammen mit der Eintragung der vollzogenen ordentlichen Kapitalerhöhung ins Handelsregister eingetragen wird.

Erläuterungen

Derzeit beträgt das bedingte Kapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen CHF 313'746.64. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Erhöhung des bedingten Kapitals für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen gemäss diesem Traktandum 3 zur Unterlegung bestehender Aktienlieferverpflichtungen der Gesellschaft zu verwenden, die andernfalls durch Aktien aus anderen Quellen zu decken wären.

Aufgrund des gesetzlichen Maximalbetrags des bedingten Kapitals von jederzeit 50% des Aktienkapitals kann die vorgeschlagene Erhöhung des bedingten Kapitals um CHF 100'000.00 erst ab Vollzug der ordentlichen Kapitalerhöhung wirksam werden.

Der Verwaltungsrat behält sich vor, seine Anträge unter diesem Traktandum zu ändern, auch was die Anzahl der auszugebenden Aktien betrifft. Falls die ordentliche Kapitalerhöhung nicht innerhalb von drei Monaten nach dieser GV durchgeführt wird oder das per Eintragungsdatum im Handelsregister einzutragende Aktienkapital weniger als das Doppelte des gesamten bedingten Kapitals der Gesellschaft beträgt, wird ein Beschluss gemäss diesem Traktandum 3 nicht wirksam und fällt automatisch dahin.

4. Genehmigung der Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung

Anträge

Der Verwaltungsrat beantragt eine zusätzliche variable Vergütung der Geschäftsleitung in Höhe von maximal CHF 2'500'000 (inkl. Arbeitgeberbeiträge an die AHV/IV/ALV/BVG).

Erläuterungen

An der ordentlichen GV der Gesellschaft wurde am 30. Juni 2022 als variable Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2022 der Maximalbetrag von CHF 2'400'000 genehmigt. Die entsprechenden langfristigen Incentives (long-term incentive, LTI) wurden ausbezahlt. Am 29. September 2022 gab Santhera die Änderung der Finanzierungsvereinbarung mit bestimmten, von Highbridge Capital Management, LLC (Highbridge) verwalteten Fonds zur Finanzierung von Santhera's Entwicklungs- und strategischen Initiativen bekannt. Santhera hat bereits zugestimmt, einen neuen Management Incentive Plan zu erstellen, der darauf abzielt, den Wert für alle Beteiligten zu maximieren.

Deshalb schlägt der Verwaltungsrat gestützt auf Art. 25 Abs. 2 der Statuten der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2022 eine zusätzliche variable Vergütung für die Geschäftsleitung in Höhe von maximal CHF 2'500'000 vor. Diese Vergütung ist leistungs- und zeitabhängig und wird nur ausbezahlt, wenn die vom Verwaltungsrat festgelegten Leistungskriterien erfüllt sind. Es liegt im Ermessen des Verwaltungsrats, diese Entschädigung je nach finanzieller Lage von Santhera und der Verfügbarkeit von Aktien (z.B. aus genehmigtem oder bedingtem Kapital oder aus eigenen Aktien) (i) in bar, (ii) in Eigenkapitalinstrumenten wie etwa Optionen oder Performance Share Units oder (iii) in einer Mischung aus Bargeld und Eigenkapitalinstrumenten auszuzahlen.

Das Ziel einer solchen Vergütung ist es, die Geschäftsleitung zu halten, damit sie ihre Bemühungen fortsetzen kann, das Unternehmen zu den nächsten Bewertungswendepunkten zu bringen, während sie strategische Optionen verfolgt, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf nicht verwässernde Finanzierungen in Form von Auslizenzierungsvereinbarungen und/oder der Monetarisierung von Vermögenswerten, und die parallel dazu auch eine Fremdfinanzierung, eine Finanzierung durch Lizenzgebühren oder, abhängig von den Marktbedingungen, eine eigenkapitalbasierte Finanzierung evaluiert.

Pratteln, 4. November 2022

Für den Verwaltungsrat

Thomas Meier

Präsident

Organisatorische Hinweise

Stimmrecht und Schliessung des Aktienregisters

Aktionärinnen und Aktionäre, die am 21. November 2022 um 17:00 Uhr Schweizer Zeit mit Stimmrecht im Aktienbuch eingetragen sind, erhalten das Vollmachtsformular und können auf diesem Weg abstimmen. Das Aktienregister wird am 21. November 2022 um 17:00 Uhr Schweizer Zeit geschlossen und am 30. November 2022 wieder geöffnet werden.

Vollmachtserteilung an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter

Alle Aktionärinnen und Aktionäre üben ihre Rechte an der GV ausschliesslich über den unabhängigen Stimmrechtsvertreter, **Dr. Balthasar Settelen**, Advokat, Centralbahnstrasse 7, Postfach 206, 4010 Basel, Schweiz, aus. Es besteht keine Möglichkeit, an der Versammlung anwesend zu sein oder einen anderen stimmberechtigten Aktionär mit der Vertretung zu bevollmächtigen.

Aktionärinnen und Aktionäre können dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter wie folgt Vollmachten und Weisungen erteilen:

- durch Ausfüllen und Rücksenden der Vollmacht auf der Zutrittskarte; oder
- auf elektronischem Weg unter <https://santhera.netvote.ch>. Die dazu benötigten Login-Daten werden den Aktionären zusammen mit den schriftlichen Unterlagen zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt. Allfällige Änderungen elektronisch abgegebener Weisungen sind bis spätestens am 25. November 2022, 23:59 Uhr Schweizer Zeit, möglich.

Werden dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter keine anderweitigen Weisungen erteilt, so wird dieser gemäss Vollmachtsformular bzw. elektronischem Instruktionsformular angewiesen, die Stimmen im Sinne der Anträge des Verwaltungsrats abzugeben.

Einladung zur Generalversammlung per E-Mail

Falls Sie in Zukunft die Einladung zur Generalversammlung per E-Mail erhalten möchten, können Sie auf <https://santhera.netvote.ch> die Option "Versand wählen" wählen. Die Login-Daten sind auf beiliegendem Antwortformular abgedruckt. Sie können die Versandart jederzeit auf <https://santhera.netvote.ch> ändern.

Versammlungsort

Die Generalversammlung findet am Hauptsitz von Santhera statt. Es besteht keine Möglichkeit, an der Versammlung anwesend zu sein.

Vorgeschlagene Statutenänderung

Artikel 3a (bisher)	Artikel 3a (vorgeschlagene Änderung)
<p>Genehmigtes Aktienkapital</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, auch im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Übernahme, jederzeit bis zum 29. Juni 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 368'606.87 durch Ausgabe von höchstens 36'860'687 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. ...</p>	<p>Genehmigtes Aktienkapital</p> <p>Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, auch im Zusammenhang mit einer beabsichtigten Übernahme, jederzeit bis zum 28. November 2024 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 468'606.87 durch Ausgabe von höchstens 46'860'687 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 zu erhöhen. ...</p>

Artikel 3c (bisher)	Artikel 3c (vorgeschlagene Änderung)
<p>Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 313'746.64 erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 31'374'664 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 durch Ausübung oder Zwangsausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit bestehenden und zukünftigen Anlehensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von bestehenden und zukünftigen Optionsrechten, welche von der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente). ...</p>	<p>Bedingtes Aktienkapital für Finanzierungen, Zusammenschlüsse und Unternehmensübernahmen</p> <p>Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 413'746.64 erhöht werden durch Ausgabe von höchstens 41'374'664 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 0.01 durch Ausübung oder Zwangsausübung von Options- und/oder Wandelrechten, die in Verbindung mit bestehenden und zukünftigen Anlehensobligationen, ähnlichen Obligationen, Darlehen oder anderen Finanzmarktinstrumenten oder vertraglichen Verpflichtungen der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden, und/oder durch Ausübung von bestehenden und zukünftigen Optionsrechten, welche von der Santhera Pharmaceuticals Holding AG oder einer ihrer Konzerngesellschaften ausgegeben werden (nachfolgend zusammen die Finanzinstrumente). ...</p>